

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 6. Dezember 2021

Merkblatt und Kommunikation zur budgetlosen Zeit (Notbudget)/Genehmigung

1. Ausgangslage

Das Gemeindeparlament hat am 25. November 2021 nach fünfstündiger Debatte das Budget 2022 von sich aus freiwillig der Urnenabstimmung unterstellt (Art. 14 Abs. 1 Gemeindeordnung). Damit ist heute schon klar, dass ab dem 1. Januar 2022, gleich wie anno 2019, eine budgetlose Zeit beginnt

Erneut gilt es bei jeder Ausgabe abzuwägen, ob diese gebunden oder dringlich ist und somit getätigt werden darf.

2. Rechtslage

Aus finanzrechtlicher Sicht fehlt es bei einer budgetlosen Zeit an der Ermächtigung, finanzielle Verpflichtungen eingehen zu dürfen. Aufgrund des Schadens, der aus einem vollständigen «Shutdown» erwachsen kann, werden trotzdem gebundene sowie dringliche Ausgaben in analoger Anwendung von Art. 146 Gemeindegesetz toleriert (vgl. kantonales Handbuch HRM2 Kap. 10.4.1 und 11.3.3 sowie Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2019 (RRB 2019/847)).

3. Erwägungen

Gebunden ist eine Ausgabe, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage, auf Gemeindebeschlüssen oder auf Vertrag basiert und wenn hinsichtlich Höhe, Umfang, Zeitpunkt und sonstigen Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht (vgl. Handbuch HRM2 Kap. 11.3). Zulässig ist eine Ausgabe während der budgetlosen Zeit auch dann, wenn Dringlichkeit besteht bspw. zur Schadensabwehr oder Schadenminimierung.

Mit dem Zweck, diese abstrakte Definition zu präzisieren und so der Verwaltung für die budgetlose Zeit einen Leitfaden vorzugeben, wird das Merkblatt zur Haushaltsführung für die budgetlose Zeit (Notbudget) beschlossen. Dieses wurde von der Direktionskonferenz vorbereitet und als praxistauglich qualifiziert.

Da die Rechnungsprüfungskommission die Ausgaben während der budgetlosen Zeit wahrscheinlich noch genauer, das heisst auf ihre Gebundenheit und Dringlichkeit prüfen wird, macht es Sinn, ihr das Merkblatt zur Kenntnis und Stellungnahme zukommen zu lassen.

Die Kommunikation nach aussen erfolgt mit einer Stimme. Zuständig sind einzig der Stadtpräsident und der Stadtschreiber als Kommunikationsverantwortlicher.

Beschluss:

1. Das Merkblatt zur Haushaltsführung für die budgetlose Zeit (Notbudget) wird beschlossen.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird zur Stellungnahme eingeladen.
3. Die Kommunikation nach aussen betreffend der budgetlosen Zeit erfolgt einheitlich und ausnahmslos über den Stadtpräsidenten und den Stadtschreiber.
4. Die Direktion Präsidium sowie die Direktion Finanzen und Dienste werden mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

D. V.